



Politische Gemeinde Hedingen

**Verordnung über die Gebühren für
Siedlungsentwässerungsanlagen**

vom 12. Juni 2003

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1.1 Grundsatz
- Art. 1.2 Umfang der Anlagen
- Art. 1.3 Volle Kostendeckung

2. Benutzungsgebühr

- Art. 2.1 Gebührenpflicht
- Art. 2.2 Berechnung der Benutzungsgebühr
- Art. 2.3 Gewichtung der Grundstücksflächen
- Art. 2.4 Zuschlag für erhöhte Verschmutzung
- Art. 2.5 Reduktion
- Art. 2.6 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben
- Art. 2.7 Mindestgebühr
- Art. 2.8 Kompetenz zur Festsetzung

3. Anschlussgebühren

- Art. 3.1 Gebührenpflicht
- Art. 3.2 Bemessung
- Art. 3.3 Frühere Anschlüsse
- Art. 3.4 Besonders hoher Abwasseranfall

4. Gemeinsame Bestimmungen

- Art. 4.1 Spezielle Verhältnisse
- Art. 4.2 Entstehen der Gebührenpflicht
- Art. 4.3 Schuldner

5. Zahlungsmodalitäten

- Art. 5.1 Benutzungsgebühren
- Art. 5.2 Anschlussgebühren
- Art. 5.3 Verzugszins und Richtigstellungen
- Art. 5.4 Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer

6. Schlussbestimmungen

- Art. 6.1 Rekursrecht
- Art. 6.2 Inkrafttreten

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1.1 Grundsatz

Die Gemeinde Hedingen erhebt, gestützt auf Art. 3a und 60a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und auf Art. 6.2 der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO), folgende Gebühren:

- a) Benutzungsgebühren
- b) Anschlussgebühren

Art. 1.2 Umfang der Anlagen

Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst die Anlagen gemäss Art. 4.1 SEVO.

Art. 1.3 Volle Kostendeckung

¹ Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtlicher Aufwand, insbesondere für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung, Betrieb und Optimierung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen (inkl. Abschreibung und Verzinsung) von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.

² Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebsrechnung (§ 125 Gemeindegesetz) mit Spezialfinanzierung (§ 126, Abs. 2 Gemeindegesetz) geführt.

³ Die Kosten werden durch die Erhebung von zwei Gebührenarten gedeckt: die Benutzungsgebühren und die Anschlussgebühren. Die Anschlussgebühr dient zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten von Entwässerungsanlagen. Die Benutzungsgebühr hat, unter Berücksichtigung allenfalls eingehender Mehrwert- oder Erschliessungsbeiträge, sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.

2. Benutzungsgebühr

Art. 2.1 Gebührenpflicht

¹ Von den Eigentümern der mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen nach Art. 1.2 angeschlossenen Grundstücke (Liegenschaften, selbständige und dauernde Rechte sowie Miteigentumsanteile) und Anlagen wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben.

² Ebenfalls gebührenpflichtig sind die Eigentümer von Grundstücken, die nicht an das öffentliche Kanalnetz nach Art. 1.2 angeschlossen sind und deren Abwasser gesammelt und über die ARA entsorgt wird.

Art. 2.2 Berechnung der Benutzungsgebühr

1 Gliederung der Gebühr

Die Benutzungsgebühr wird als Summe zweier Komponenten erhoben

- nämlich als Grundgebühr pro Grundstück aufgrund der gemäss Art. 2.3 festgelegten, gewichteten Fläche in Quadratmetern

und

- als Mengenpreis aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m³), unabhängig der Bezugsquelle

2 Aufteilung auf die Gebührenkomponenten

Die Grundgebühr soll ungefähr einen Drittel des Gesamtertrages an Benutzungsgebühren ausmachen. Ungefähr zwei Drittel entfallen auf den Mengenpreis.

Art. 2.3 Gewichtung der Grundstücksflächen

1 Die Grundstücksflächen werden unabhängig von der tatsächlichen Nutzung mit einem Multiplikator, welcher der jeweiligen Baumassenziffer entspricht, gewichtet. Wo keine Baumassenziffern festgesetzt sind, gelten folgende Faktoren:

Kernzonen I und II	2.0
Kernzone Unterdorf	2.0
Kernzone Weiler	1.0
Zone für öffentliche Bauten	3.0
Öffentliche Strassen und Plätze, Bahnareal, usw.	6.0

2 Geschieht die Strassen-, Platz- und Bahnarealentwässerung unter Benützung öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen, ist die Gebührenpflicht gegeben.

3 Für Bauten in der Freihalte-, Erholungs- und Landwirtschaftszone werden für die Berechnung der Gebühren jene Gebäudeteile herbeigezogen, die an Anlagen gemäss Art. 1.2 angeschlossen sind oder ihre Abwässer in diese Anlagen entsorgen müssen. Die pflichtige Fläche ergibt sich aus der Multiplikation der massgeblichen Gebäudegrundfläche mit der Anzahl der genutzten Geschosse multipliziert mit dem Faktor 5.

Art. 2.4 Zuschlag für erhöhte Verschmutzung

Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Schmutzwasser ableiten das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration oder Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.

Art. 2.5 Reduktion

Wird das bezogene Wasser vom Wasserbezüger rechtmässig und nachgewiesenermassen nur zum Teil abgeleitet, ist eine Reduktion zu gewähren. Als Nachweis dient eine auf eigene Kosten in Absprache mit der Gemeinde installierte Messeinrichtung.

Art. 2.6 Ermittlung der gebührenpflichtigen Mengen bei fehlenden Angaben

Wo die Messung der Wassermenge unzumutbar ist, wird vom Gemeinderat ein Pauschalbetrag nach pflichtgemässsem Ermessen festgesetzt.

Art. 2.7 Mindestgebühr

Beträgt die jährliche Benutzungsgebühr (Summe von Grundgebühr und Mengenpreis) weniger als Fr. 25.--, wird auf deren Erhebung verzichtet.

Art. 2.8 Kompetenz zur Festsetzung

Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.

3. Anschlussgebühren

Art. 3.1 Gebührenpflicht

Für den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

Art. 3.2 Bemessung

¹ Die Anschlussgebühr bemisst sich im Bauzonengebiet nach der zonengewichteten Grundstücksfläche (Quadratmeter Parzellenfläche).

² Die Gewichtung geschieht mit den in Art. 2.3 festgelegten Faktoren.

³ Für Bauten in der Freihalte-, Erholungs- und Landwirtschaftszone wird die massgebliche beitragspflichtige Fläche entsprechend Art. 2.3.3 dieser Verordnung berechnet.

⁴ Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 10.- je m² gewichtete bzw. massgebliche Fläche exkl. Mehrwertsteuer. Preisbasis ist der 1. April 2002 (Zürcher Wohnbaukostenindex, Gesamtkosten 110.0 Punkte/Basis April 1998). Dem Gemeinderat obliegt die periodische Anpassung.

⁵ Bei teilweise überbauten Grundstücken, die bereits eine Anschlussgebühr entrichtet haben, entfällt die Gebührenpflicht.

Art. 3.3 Frühere Anschlüsse

Alle vor Inkrafttreten dieser Gebührenverordnung vorgenommenen Anschlüsse (Sickerleitungen usw.) an die Siedlungsentwässerungsanlagen, die ohne Leistung einer Anschlussgebühr erfolgten, entbinden den Grundeigentümer nicht von der Gebührenpflicht.

Art. 3.4 Besonders hoher Abwasseranfall

Für Grundstücke mit ausserordentlich hohem Abwasseranfall kann eine spezielle, sich an den zusätzlich anfallenden Kosten orientierende, erhöhte Anschlussgebühr erhoben werden.

4. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 4.1 Spezielle Verhältnisse

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.

Art. 4.2 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gemäss Art. 1.2.

Art. 4.3 Schuldner

Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer und bei Baurechten der Baurechtsnehmer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

5. Zahlungsmodalitäten

Art. 5.1 Benutzungsgebühren

¹ Die Benutzungsgebühr wird mindestens einmal jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind möglich.

² Die Gebühren sind mit der Rechnungstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Art. 5.2 Anschlussgebühren

¹ Die Anschlussgebühr wird mit der Erteilung der Kanalisationsanschlussbewilligung festgesetzt. Vor Baubeginn ist eine Depotleistung der Anschlussgebühr zu hinterlegen.

² Die Gebühren werden mit dem Anschluss an die Kanalisation fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Art. 5.3 Verzugszins und Richtigstellungen

¹ Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet. Dieser beträgt 5%. Der Gemeinderat ist berechtigt, den Verzugszins an veränderte Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt anzupassen.

² Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

Art. 5.4 Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer

Weigert sich ein Grundeigentümer sein Grundstück anzuschliessen, entsteht die Gebührenforderung nach Rechtskraft des Anschlussentscheides.

6. Schlussbestimmungen

Art. 6.1 Rekursrecht

¹ Gegen Anordnungen (Rechnungen) der Verwaltung aufgrund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

² Gegen Beschlüsse oder Verfügungen des Gemeinderates aufgrund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

Art. 6.2 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 12. Juni 2003

Der Gemeindepräsident: Ernst Jud

Der Gemeindeschreiber: Samuel Büchi

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.
Auf diesen Zeitpunkt hin wird die bisherige Verordnung über Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen vom 29. Mai 1970 aufgehoben.